

**Feststellung
zur Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 DSGVO und
zum Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 DSGVO
in einer Einzelordination**

Verantwortlicher der Datenverarbeitung:	
Datenschutz-Folgenabschätzung	<p>Gemäß der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung DSFA-AV (BGBL II Nr. 108/2018) sind die Patientenverwaltung und die Honorarabrechnung bei einem einzelnen (Zahn-)Arzt (DSFA-A12) sowie die Personalverwaltung (DSFA-A02) von § 35 Abs. 1 und 5 DSGVO ausgenommen und damit <u>keine Datenschutz-Folgenabschätzung für meine Ordination</u> notwendig.</p> <p>Bei der Feststellung, dass in meiner Ordination keine umfangreiche Verarbeitung erfolgt, wurden außerdem folgende Faktoren berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Zahl der betroffenen Personen ▪ das Datenvolumen ▪ die Dauer der Datenverarbeitungstätigkeit ▪ die geografische Ausdehnung der Verarbeitungstätigkeit
Datenschutzbeauftragter	<p>Gemäß Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe und Leitfaden der Datenschutzbehörde der Republik Österreich wird die Verarbeitung von sensiblen Daten bei einem einzelnen (Zahn-)Arzt nicht als „umfangreich“ angesehen und ist damit <u>kein Datenschutzbeauftragter für meine Ordination</u> zu benennen.</p> <p>Es wurden die Faktoren wie oben angeführt berücksichtigt.</p>

Ort

Datum

Unterschrift